



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

14976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

7. November 1994

Zl. 353.110/128-I/6/94

An den
Präsidenten des Nationalrats
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

6997/AB

1994 -11- 07

zu 7124/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 28. September 1994 unter der Nr. 7124/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Exportverbot und Produktionsverbot für Landminen gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum gibt es in Österreich kein Exportverbot für Landminen, wie in der BRD und in USA?
2. Wie ist die Produktion derartiger Waffen Ihrer Ansicht nach mit der Menschenrechtskonvention vereinbar?
3. Welche Initiativen planen Sie zu einem gesetzlichen Verbot der Produktion und des Exports dieser Vernichtungssysteme? Wenn keine Initiative geplant ist, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Österreich gehört zu jenen Staaten, die dafür eintreten, weltweit den Einsatz von die Zivilbevölkerung gefährdenden Landminen zu beschränken. Dies erscheint umso notwendiger, als

- 2 -

bisher erst eine geringe Anzahl von Staaten das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl.Nr. 464/83), ratifiziert hat.

Einige Staaten haben befristete Exportmoratorien erlassen. Beispielsweise haben die USA ein auf 4 Jahre beschränktes Exportmoratorium, abgestellt auf gewisse Landminentypen, erklärt. Das deutsche Exportverbot für "Anti-Personen-Minen" ist auf 3 Jahre befristet.

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/77 idgF, wird die Bundesregierung ermächtigt, unter anderem die Ausfuhr von Kriegsmaterial unter bestimmten Voraussetzungen in bestimmte Staaten durch Verordnung zu untersagen. Eine Ermächtigung dafür, die Produktion oder den Export bestimmter Kategorien von Kriegsmaterial zu untersagen, enthält das genannte Gesetz nicht.

Jedoch unterliegen alle Anträge auf Ausfuhr von Landminen den strengen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/77 idgF. Diesem Gesetz entsprechend werden Ausfuhren jeder Art von Kriegsmaterial, und daher auch von Landminen, in Gebiete, in denen bewaffnete Konflikte herrschen, solche auszubrechen drohen oder sonstige gefährliche Spannungen bestehen, nicht genehmigt. Dies kommt in der Praxis einem Moratorium in den Fällen gleich, in denen ein Einsatz gegen die Zivilbevölkerung droht.

Zu Frage 2:

Aus der Europäischen Menschenrechtskonvention kann ein Verbot für die Produktion von Landminen nicht abgeleitet werden.

- 3 -

Auch das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen zum Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, BGBl.Nr. 464/83, und das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949, BGBl.Nr. 155/53, sowie das Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, BGBl.Nr. 527/82, betreffen die Produktion von Landminen nicht.

Zu Frage 3:

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hainig' or similar, with a long, sweeping flourish extending to the right.